

TSV 1897 Scharnhausen e. V. Beitragsordnung

§ 1 – Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende Beitragsordnung ist § 7 Abs. 1 der Satzung in der am 22. Juni 2017 beschlossenen Fassung.

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 – Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und eventueller Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag sowie die Gebühren sind in Anlage 1 dieser Beitragsordnung aufgeführt.

Unter den Familienbeitrag fallen Ehepartner mitsamt allen Kindern bis zum vollendeten 25. Jahr. Er wird ebenfalls Alleinerziehenden mit Kindern gewährt.

Familienbeitrag wird auch eingetragenen Lebenspartnern und nichtehelichen Lebensgemeinschaften gewährt, wobei bei Letzteren ein gemeinsamer Erstwohnsitz zwingend erforderlich und nachzuweisen ist.

Mit Vollendung des 25. Lebensjahres werden Mitglieder zu Vollmitgliedern. Sie scheiden damit automatisch aus der Familienmitgliedschaft aus.

Der Vorstand gewährt auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen Beitragserleichterungen.

§ 3 – WLSB-Beitrag

In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

§ 4 – Beitragseinzug

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchung aufgrund erteiltem SEPA Lastschriftmandat über EDV (SEPA Lastschriftverfahren) zum 20. Februar jeden Jahres bzw. zum 3. eines jeden Monats bei monatlicher Zahlweise.

Mitglieder, die neu dem Verein beitreten haben einen monatlich anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Belastung erfolgt zum 20. Juli bei Eintritt nach dem 01. Februar und zum 20. Dezember bei Eintritt nach dem 01. Juli.

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich gebührenfrei über SEPA-Mandat. Eine gesonderte Rechnung wird nicht erstellt. Neumitglieder müssen grundsätzlich am Lastschriftverfahren teilnehmen. Sollten Altmitglieder die Beitragsklasse wechseln wollen ist eine Umstellung ins Lastschriftverfahren zwingend.

Die SEPA-Mandatsreferenz wird dem Mitglied bei Aufnahme in den Verein schriftlich oder per Email mitgeteilt.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Vereinsaustritt ist gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung nur zum Ende eines Jahres fällig. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden spätestens zum 30. September des Jahres.

Bei Mitgliedern, die eine Flex-Mitgliedschaft abgeschlossen haben endet die Mitgliedschaft zum vorab vereinbarten Termin. Wurde kein Termin vereinbart kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist die Mitgliedschaft beendet werden.

§ 6 – Abteilungsbeiträge, Abteilungsunterlagen, Abteilungsaufnahmegebühren

Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung auf der Grundlage eigener Beitragsordnungen Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Beträge nach Absatz 1 sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.

§ 7 – Kursangebote

Für zusätzliche Kursangebote können gesonderte Beiträge anfallen, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Sie werden vorab bekanntgegeben.

§ 8 – Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

TSV 1897 Scharnhausen e. V. Beitragsordnung

| Beitragsklasse | Beitrag p.a. | Beitrag p.M. |
|--|--------------|--------------|
| Erwachsene ab 25 Jahre | 119 | 9,95 |
| Mitglieder bis Vollendung des 25. Lebensjahres* | 75 | 6,50 |
| Familienmitgliedschaften** | | |
| 1 Erwachsener + Kinder bis Vollendung des 25. Lebensjahres | 180 | 15,95 |
| 2 Erwachsene + Kinder bis Vollendung des 25. Lebensjahres | 220 | 18,95 |
| Mitglieder ab 65 Jahre*** | 95 | 7,95 |
| Passive Mitglieder | 70 | 5,95 |
| Kurzmitgliedschaften ab 25 Jahre | Xxxxxx | 20 |
| Kurzmitgliedschaften bis Vollendung des 25. Lebensjahres | Xxxxxx | 10 |

* Mitglieder, die unter 25 Jahre alt sind und bislang den Erwachsenentarif gezahlt haben werden in 2018 automatisch in den günstigeren Tarif eingestuft

**Sollten sich für Mitglieder mit Kindern durch die neue Tarifgestaltung eine Rückkehr zur Familienmitgliedschaft als interessant erweisen kann dies durch Antrag in der Geschäftsstelle erfolgen. Der Wechsel der Beitragsklasse erfolgt in dem Jahr des Antrags. Rückwirkende Umstufungen sind nicht zulässig.

***Mitglieder im Alter unter 65 Jahre, die bereits im alten Tarif als Rentner günstiger eingestuft wurden besitzen Besitzstandswahrung

| Gebühren | EUR |
|--|-------------------------|
| Aufnahmegebühr* | 15 |
| Gebühr Wechsel des Zahlungsrhythmus | 5 |
| Mahnkosten (ab 1. Mahnung) | 10 |
| Bankkosten Lastschriftsrückgabe | Höhe der Rückgabegebühr |
| Ausstellungs- und Bestätigungspauschalen** | 5 |

*Aufnahmegebühr für Flex-Tarif EUR 5

** Bestätigungen für Krankenkassen werden kostenlos ausgestellt